

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

20. MAI 1969

Gesetz: BetrVG §§ 5, 18

- Leitsätze:
1. Bei der Gruppenwahl kann die Anfechtung auf die Wahl in einer Gruppe beschränkt werden (Bestätigung von AP Nr. 11 zu § 18 BetrVG).
 2. Für die Gruppeneinteilung nach dem Betriebsverfassungsgesetz ist der Berufsgruppenkatalog nach der VO vom 8. März 1924 als eine zum AnGVG i. d. F. des AnVNeuregelungsG erlassene Vorschrift zu beachten.
 3. Zur Begriffsbestimmung der Telefonisten und der Fördermaschinisten des Berufsgruppenkatalogs der VO vom 8. März 1924 (Abschnitt B Ziff. 2 und Abschnitt A II Ziff. 5 der VO).
 4. Zur Qualifikation von Heilgehilfen als Arbeiter oder als Angestellte im Bereich des Saarbergbaues.

Aktenzeichen: 1 ABR 20/68

Beschluß des BAG vom 20. Mai 1969

LAG Saarland



1 ABR 20/68

2 Sa BV 1/68 Saarland

Verkündet am
20. Mai 1969

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 1969 durch den
Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Dr. Schröder und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Kettner und Gnade beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Saarland, vom 23. Oktober 1968 - 2 Sa BV 1/68 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Vom 23. bis 26. April 1968 wurde auf der Grube W... der Saarbergwerke AG die Betriebsratswahl in der Form der Gruppenwahl durchgeführt. 397 der wahlberechtigten 430 Angestellten gaben ihre Stimme ab. Für die Liste 1 (IGBE) stimmten 197 Angestellte, für die Liste 2 (DAG/DHV) ebenfalls 197 Angestellte. Die restlichen 3 Stimmen waren ungültig. In den Betriebsrat waren drei Angestellte zu wählen. Je eine der beiden Listen erhielt einen Vertreter im Betriebsrat, der dritte Platz wurde ausgelost und fiel auf die Liste 1.

Nicht in der Gruppe der Angestellten, sondern in der der Arbeiter hatten gewählt neun Telefonisten, ein Fördermaschinist und acht Heilgehilfen. Die Telefonisten werden nach der Arbeiter-Lohngruppe V über Tage bezahlt, der Fördermaschinist nach der Arbeiter-Lohngruppe S über Tage und die Heilgehilfen nach der Lohngruppe I über Tage. Der Wahlvorstand hatte am 27. März 1968 die Aufnahme dieser Arbeitnehmer in die Wählerliste der Angestelltengruppe abgelehnt.

Das Wahlergebnis ist am 30. April 1968 durch Aushang bekanntgemacht worden. Am 10. Mai 1968 hat die Antragstellerin die Wahl in der Angestelltengruppe angefochten mit der Begründung, die erwähnten 18 Arbeitnehmer hätten als Angestellte wählen müssen. Sie hat beantragt,

festzustellen, daß die Betriebsratswahl in der Angestelltengruppe unwirksam ist.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Betriebsrat hat um Zurückweisung des Antrages gebeten.

Er ist der Ansicht, alle erwähnten 18 Arbeitnehmer seien Arbeiter und hätten deshalb ordnungsgemäß in der Arbeitergruppe gewählt.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde der Antragstellerin den erstinstanzlichen Beschluß aufgehoben und unter Zulassung der Rechtsbeschwerde der Anfechtung stattgegeben.

Mit der Rechtsbeschwerde beantragt der Betriebsrat die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückweisung der Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Beschluß. Die Antragstellerin hat um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde gebeten.

II. Nach § 18 BetrVG kann jede im Betrieb vertretene Gewerkschaft binnen einer Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Betriebsratswahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

1. Die Antragstellerin ist eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft. Sie begrenzt ihre Anfechtung auf die Betriebsratswahl in der Angestelltengruppe. Eine solche begrenzte Anfechtung einer Betriebsratswahl ist zulässig (BAG AP Nr. 11 zu § 18 BetrVG). Sie untersteht ebenfalls den Grundsätzen des § 18 BetrVG. Diese Grundsätze sind hinsichtlich einer Wahl in sich sachgerecht und kommen daher auch bei der Anfechtung nur der in einer Gruppe erfolgten Betriebsratswahl zum Zuge.

2. Es ist für die Entscheidung maßgeblich, ob die neun Telefonisten, der Fördermaschinist und die acht Heilgehilfen in der Gruppe der Arbeiter, in der sie gewählt haben,



- 4 -

oder in der Gruppe der Angestellten hätten wählen müssen. Bei dem Abstimmungsergebnis würde es für die Feststellung der Anfechtbarkeit der Wahl in der Angestelltengruppe schon ausreichen, wenn auch nur ein einziger dieser 18 Arbeitnehmer in der falschen Gruppe gewählt hätte.

Zu den wesentlichen Vorschriften über das Wahlrecht und auch das Wahlverfahren gehört § 13 Abs. 2 BetrVG, der grundsätzlich die Gruppenwahl vorschreibt. Die Wahl in der Gruppe ist fehlerhaft, wenn nicht alle zu der Gruppe gehörenden Arbeitnehmer zur Wahl in dieser Gruppe zugelassen werden, oder wenn in der Gruppe Arbeitnehmer wählen, die der Gruppe nicht angehören.

3. Das Landesarbeitsgericht ist der Ansicht, die Telefonisten und der Fördermaschinist seien Angestellte; sie hätten also in der falschen Gruppe gewählt. Die Heilgehilfen hingegen seien Arbeiter; sie hätten damit in der richtigen Gruppe gewählt.

Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Gruppeneinteilung in Angestellte oder Arbeiter sich für das Wahlverfahren nach § 5 BetrVG bestimmt. Nach dieser Vorschrift sind **Arbeiter** diejenigen Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die eine **Arbeitnehmerrentenversicherungspflichtige** Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind. Als Arbeiter gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für den gleichen Betrieb arbeiten. Demgegenüber sind Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes solche Arbeitnehmer, die eine Tätigkeit ausüben, die nach den Vorschriften der §§ 2, 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 23. Februar 1957 und den hierzu erlassenen Vorschriften über die Versicherungspflicht der Angestellten als Angestelltentätigkeit bezeichnet ist, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Als Angestellte gelten auch Beschäftigte, die sich in Ausbildung zu einem Angestelltenberuf befinden, sowie das mit einfachen oder mechanischen Dienstleistungen beschäftigte Büropersonal.

a) Von diesen Voraussetzungen aus hat das Landesarbeitsgericht zu Recht festgestellt, daß die Telefonisten Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sind und deshalb in der Angestelltengruppe wählen müssen.

Nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Angestelltenversicherungsgesetzes gehören zu den Angestellten insbesondere Büroangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, einschließlich Werkstattschreiber. Nach Abschnitt B Ziff. 2 der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung vom 8. März 1924 (RGBl. I S. 274), gehören zu den Angestellten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 - Büroangestellte - des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Angestelltenversicherungsgesetzes insbesondere auch Telefonisten. Dieser Berufsgruppenkatalog, der im Sinne des § 5 BetrVG eine zu dem Angestelltenversicherungsgesetz erlassene Vorschrift darstellt, gilt nämlich auch nach der Neuregelung des Angestelltenversicherungsgesetzes noch weiter. Er stellt es bei seiner Fassung hinsichtlich der Telefonisten auf ihre Funktion, also auf das ihnen zugewiesene Arbeitsgebiet ab. Unter den Telefonisten in diesem Sinne sind solche Arbeitnehmer zu verstehen, die eine Fernsprechanlage kunstgerecht bedienen, die also im wesentlichen Fernsprechverbindungen zwischen dritten Personen herstellen (vgl. Koch-Hartmann-Altrock-Fürst, Das Angestelltenversicherungsgesetz, Bd. I, S. 126). Nach dem unbestrittenen Vortrag der Antragstellerin, den das Landesarbeitsgericht ausreichend in Bezug genommen und zum Gegenstand seiner Feststellungen gemacht hat, sind hier die Telefonisten auf



einer modernen Telefonzentrale eingesetzt, die als büromäßig eingerichtet anzusehen ist. Auf dieser Telefonzentrale werden neben der Vermittlung betriebsinterner Telefongespräche täglich zwischen 120 und 150 Telefongespräche in das öffentliche Postnetz vermittelt bzw. aus dem Postnetz in den Betrieb weitergeleitet. Die den Telefonisten übertragene Arbeitsaufgabe setzt demgemäß alles in allem voraus, daß sie die Fernsprechanlage in der oben genannten Hinsicht und damit kunstgerecht bedienen. Ihre Aufgabe besteht nicht in einer Botentätigkeit, so als ob sie nämlich fernmündlich ankommende Nachrichten annehmen und sodann weiterleiten oder ihnen zugegangene Nachrichten fernmündlich weitergeben würden.

Hieran ändert auch der Tarifvertrag über die Betriebsverfassung der Saarbergwerke nichts. Er befaßt sich mit der Frage des Wahlrechts überhaupt nicht, so daß die Frage nicht erörtert zu werden braucht, ob der Tarifvertrag die einschlägigen Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes überhaupt hätte ändern können.

Der Zweite Senat hat sich in der Entscheidung vom 29. November 1958 (AP Nr. 12 zu § 59 HGB) bereits einmal mit den Telefonisten im Saarbergbau beschäftigt. Er hat dort ausgeführt, daß im Sinne der tariflichen Regelungen des Saarbergbaus nur die Telefonisten bei der Hauptverwaltung Saarbrücken Angestellte sind, während die anderen Telefonisten, gleichviel, ob sie über oder unter Tage beschäftigt sind, als Arbeiter nach der Lohnordnung angesehen werden müssen. Damals wurde auf Feststellung geklagt, daß die Saarbergwerke den Kläger, der als Arbeiter entlohnt wurde, in das Angestelltenverhältnis zu überführen hätten. Bereits in dieser Entscheidung ist ausgeführt, daß nach dem Berufsgruppenkatalog die Telefonisten Angestellte sind, es ist aber hervorgehoben, dies habe nur für die Ver-

- 7 -



sicherungsrechtliche Stellung dieser Arbeitnehmer dem Versicherungsträger gegenüber Bedeutung. Für die arbeitsrechtliche Stellung sei der Berufsgruppenkatalog nur insoweit bedeutsam, als in arbeitsrechtlichen Gesetzen auf den Begriff des Angestellten im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes Bezug genommen werde. Für den Bereich einer solchen Bezugnahme sei von dem Berufsgruppenkatalog auszugehen. Im vorliegenden Fall liegt eine solche Bezugnahme vor. Der betriebsverfassungsrechtliche Begriff "Angestellter" wird in § 5 BetrVG mit dem versicherungsrechtlichen Angestelltenbegriff gleichgesetzt. Der versicherungsrechtliche Begriff gilt also für das Betriebsverfassungsgesetz und damit auch für die Gruppeneinteilung der Arbeitnehmer bei den Betriebsratswahlen.

Die Telefonisten als Angestellte im betriebsverfassungsrechtlichen Sinn hätten also in der Angestelltengruppe wählen müssen. Dadurch, daß sie in der Arbeitergruppe gewählt haben, ist gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht und das Wahlverfahren im Sinne des § 18 BetrVG verstoßen worden. Angesichts des Wahlergebnisses konnte durch diesen Verstoß das Wahlergebnis geändert oder beeinflußt werden.

b) Der Fördermaschinist dagegen hat ordnungsgemäß in der Arbeitergruppe gewählt.

Nach Abschnitt A II Ziff. 5 des Berufsgruppenkatalogs, der insoweit wieder zu berücksichtigen ist, sind Fördermaschinisten Angestellte, "sofern sie wegen der Größe ihrer Verantwortung, vornehmlich bei Beschäftigung auf Steinkohlenbergwerken, nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten". Der Berufsgruppenkatalog stellt es also maßgeblich auf die Verkehrsanschauung ab. Danach ist der in Rede stehende Fördermaschinist kein Angestellter.

Der Fördermaschinist ist seit etwa 1. April 1968 als eigenverantwortlicher Fördermaschinist eingesetzt, zuvor



- 8 -

war er teils als Fördermaschinist, teils als Schlosser eingesetzt. Nach dem Tarifvertrag für die Angestellten der Saarbergwerke vom 21. September 1955/9. Juli 1959 sind Fördermaschinisten der Hauptschächte frühestens nach 2-jähriger und spätestens nach 3-jähriger ununterbrochener Dienstzeit an einem Hauptschacht als technische Angestellte des Übertagebetriebes in die Angestelltenengruppe T 4 einzustufen. Fördermaschinisten der Nebenschächte sind frühestens nach 2-jähriger und spätestens nach 8-jähriger Dienstzeit als Fördermaschinist in die Angestelltenregelung einzubeziehen. Nach dem zur Zeit der Betriebsratswahl geltenden Tarifvertrag vom 14. Juli 1966 und der einen Bestandteil dieses Tarifvertrages bildenden Lohnordnung für die Arbeiter des Saarbergbaus waren die Fördermaschinisten bei den Tagesbetrieben der Gruben nach der Lohngruppe S über Tage oder, wenn sie sich noch in Ausbildung befinden, nach der Lohngruppe I als Arbeiter zu bezahlen. Hieran hat sich auch nichts durch den ab 1. Juli 1968 geltenden Tarifvertrag vom 29. Juli 1968 und seiner Lohnordnung geändert. Unstreitig hat der Fördermaschinist die 2-Jahresfrist des Tarifvertrages vom 21. September 1955/9. Juli 1959 als Mindestfrist für die Einstufung als technischer Angestellter des Übertagebetriebes noch nicht abgeleistet. Die tarifliche Regelung, die zwischen den unmittelbar am sozialen Leben Beteiligten abgeschlossen ist, läßt als Verkehrsanschauung erkennen, daß die Fördermaschinisten erst nach mindestens zwei Jahren ununterbrochener entsprechender Tätigkeit als Angestellte gelten (vgl. BAG AP Nr. 118 zu § 1 TVG - Auslegung -). Der Tarifvertrag für die Angestellten der Saarbergwerke mag vielleicht nur auf die vorliegend bedeutsame Verkehrsanschauung im Saarland abstellen. Dies ist aber ohne Bedeutung. Wenn der Berufs-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gruppenkatalog auf die Verkehrsanschauung verweist, muß in Kauf genommen werden, daß sie jeweils regional verschieden ist.

Der Fördermaschinist mußte auch nicht etwa deshalb in der Angestelltengruppe wählen, weil er sich in Ausbildung zu einem Angestelltenberuf befand. Zwar mag der Fördermaschinist, der eine Berufsausbildung als Schlosser hinter sich gebracht hatte, für seinen späteren Lebensweg eine ständige Tätigkeit als Fördermaschinist und damit den Übergang in die Angestelltengruppe erstrebt haben. Nach der tariflichen Handhabung würde und wird aber der Fördermaschinist, um den es hier geht, nicht "als Fördermaschinist in Ausbildung" angesehen; er wird nicht nach der für solche Fördermaschinisten vorgesehenen Lohngruppe I bezahlt, sondern nach der Lohngruppe S. Daraus folgt, daß er die Ausbildung als solche bereits abgeschlossen hatte und sich nur noch in der tariflich vorgesehenen Bewährungszeit befand, die ihrem Sinne nach keine Ausbildung, sondern eine Erprobung darstellt, während dieser letzteren Zeit ist er aber nun einmal nach der Verkehrsanschauung als Arbeiter anzusehen.

c) Das Landesarbeitsgericht hat, ~~ohne daß die Antragstellerin hiergegen Anschlußbeschwerde eingelegt hätte~~, die Heilgehilfen als Arbeiter angesehen und ist deshalb zu dem Ergebnis gekommen, daß diese sachgemäß in der Arbeitergruppe gewählt haben. Da aber etwaige andere Fehler, die im Rahmen eines aus anderen Gründen verfahrensrechtlich einwandfrei anhängig gemachten Wahlanfechtungsverfahrens zu Tage treten, auch dann zur Anfechtbarkeit der Wahl führen, wenn der Antragsteller sich hierauf nicht beruft (BAG AP Nr. 3 zu § 18 BetrVG), mußte der Senat die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts in dieser Hinsicht ebenfalls nachprüfen. Diese Nachprüfung hat jedoch ergeben, daß der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts beizutreten ist.



Nach Abschnitt C des Berufsgruppenkatalogs sind die Pfleger in Krankenanstalten als Angestellte anzusehen. Der Berufsgruppenkatalog selbst gibt, wie anerkannt ist, keine erschöpfende Aufzählung der Angestelltentätigkeiten wieder. Für die Bewertung als Arbeiter oder Angestellter ist allgemein der Verkehrsanschauung ein entscheidendes Gewicht beizumessen (BAG 1, 92 [95]; BAG AP Nr. 12 zu § 59 HGB).

Der Begriff des Heilgehilfen geht weit über den des Pflegers in Krankenanstalten hinaus. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts werden nun nach der Verkehrsauffassung, die wieder in den tariflichen Regelungen des Saarbergbaus, nämlich dem Tarifvertrag für die Angestellten der Saarbergwerke vom 21. September 1955/9. Juli 1959 zum Ausdruck gekommen ist, nur die Oberheilgehilfen, die eine Lehrzeit im Krankenhaus abgeleistet haben und im Besitze des Diploms eines staatlich anerkannten Krankenpflegers sind und denen je nach Größe des Betriebes ein oder mehrere Heilgehilfen unterstehen, als Angestellte angesehen. Diese Voraussetzung erfüllen die Heilgehilfen, um die es im vorliegenden Fall geht, nicht. Sie sind nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Aufsicht eines Oberheilgehilfen unterstellt. Sie haben auch nicht die vorge-sehene besondere berufliche Ausbildung und besitzen nicht das Diplom eines staatlich anerkannten Krankenpflegers.

4. Insgesamt ergibt sich sonach, daß die neun Telefonisten zu Unrecht in der Arbeitergruppe gewählt haben, während der Fördermaschinist und die acht Heilgehilfen ordnungsgemäß in dieser Gruppe wählten. Weil die Telefonisten in der falschen Gruppe gewählt haben, ist die Betriebsratswahl in der Angestellten-gruppe anfechtbar. Die Rechtsbeschwerde war daher zurückzuweisen.

gez. Dr. Müller

Wendel

Dr. Schröder

Kettner

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)